

Bauverwaltung

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 7 / Postfach
5036 Oberentfelden
Telefon 062 737 51 70
bauverwaltung@oberentfelden.ch

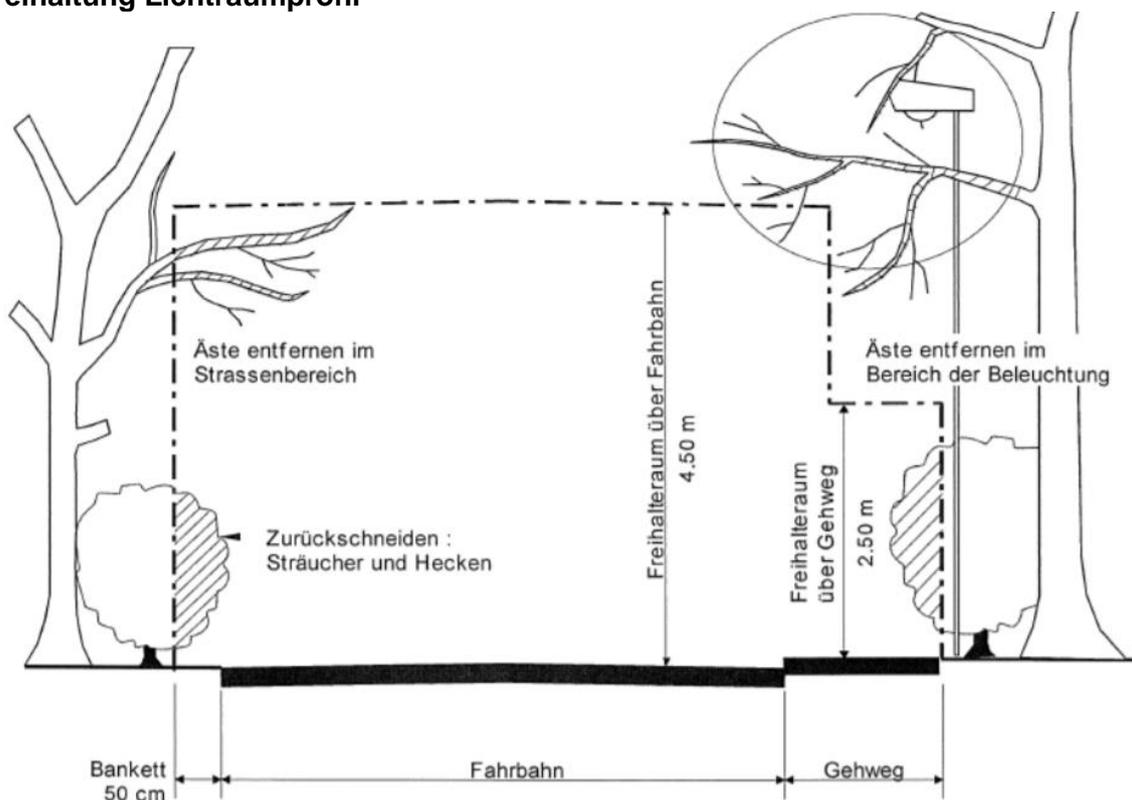
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an Strassen

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang der Verkehrsräume stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar.

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an der Strasse stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten.

Aus diesem Grund werden sämtliche Strassenanlieger aufgefordert, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen periodisch zurück zu schneiden.

Freihaltung Lichtraumprofil

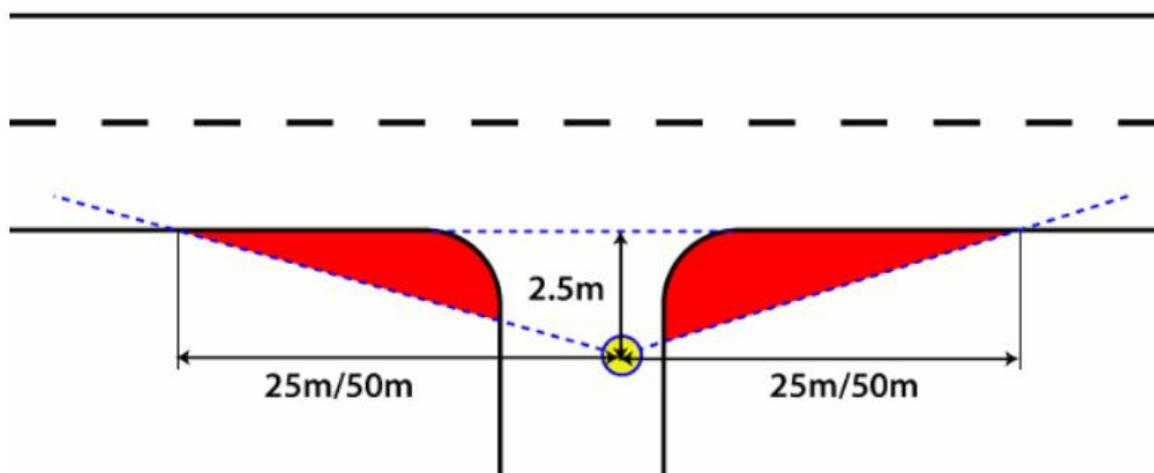


Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- Die Pflanzen dürfen die Parzellengrenze nur überragen, wenn die lichte Höhe von 4.50 m über Strassen und von 2.50 m über Gehwegen eingehalten wird.
- Bei Einmündungen und engen Kurven muss in einer Höhe zwischen 0.60 m und 3.00 m ein sichtfreier Raum gewährleistet sein.
- Strassenlampen, Verkehrssignale, Spiegel, Strassennamenschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.
- Damit die Strassenreinigungsarbeiten nicht behindert werden, müssen Rand- und Wassersteine von überhängenden Sträuchern und Bodendeckern freigehalten werden.

Freihaltung Sichtzonen

Bei Einfahrten oder Knoten ist eine ungehinderte Sicht für die Verkehrssicherheit massgebend. Nur wenn sämtliche Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig sehen können, ist eine sichere Fahrweise möglich. Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten sind die Sichtzonen deshalb dauernd freizuhalten.



Gemäss dem Merkblatt «Sicht im Strassenraum» vom 1. Februar 2021 des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) muss die Sicht bei Einmündungen ab einem Beobachtungsstandort von 2.50 m ab Strassenrand ein 'virtuelles Dreieck' nach rechts und nach links frei sein. Zudem ist die Sichtweite von der zulässigen Fahrgeschwindigkeit und des Verkehrsaufkommens abhängig: innerorts bei 20 km/h auf 15 m, bei 30 km/h 25 m und bei 50 km/h auf 50 m bei weniger als 2'000 Fahrzeugen pro Tag. In diesem Bereich dürfen 60 cm ab Boden bis auf eine Höhe von 3.00 m keine Bäume, Hecken, Mauern und Zäune die Sicht behindern.

Grundsätzlich ist jeder Grundeigentümer selber für die Umsetzung der Vorschriften verantwortlich und trägt deren Kosten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Eigentümer von sicht- und verkehrsbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können.

Die Gemeinde hat die Einhaltung dieser Vorschrift bei allen öffentlichen Strassen zu überwachen und die nötigen Anordnungen zu treffen.

Bei Fragen steht Ihnen die Bauverwaltung Oberentfelden unter der Nummer 062 737 51 70 oder per Mail an bauverwaltung@oberentfelden.ch, gerne zur Verfügung.

Bauverwaltung Oberentfelden, Juli 2022

Werden die Vorschriften nicht eingehalten, wird der Grundeigentümer schriftliche und notwendige Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen.